



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Verein zur Förderung der
Land- und Forstarbeiter e.V.
Ludwig-Erhard-Straße 8
34131 Kassel

19. Juli 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
BRD 135-2023-129
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Gudrun Günther/Gabriele
Mowat
gudrun.guenther@brdt.nrw.de
Zimmer: D 476
Telefon 05231 71-4842
Fax 05231 71-824842

**Antrag vom 15.06.2023 auf Anerkennung Ihrer Einrichtung als
Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung nach § 10 ff des
Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) in der Fassung vom
6. November 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.2020
(GV.NRW.S. 218b)**

Anerkennungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag haben Sie die Anerkennung Ihrer Einrichtung der
Arbeitnehmerweiterbildung beantragt. Die Voraussetzungen für diese
Anerkennung nach § 10 AWbG erfüllt diese.

Hiermit verleihe ich Ihrer Einrichtung

Verein zur Förderung der Land- und Forstarbeiter e.V.
Ludwig-Erhard-Straße 8,
34131 Kassel

Derzeitiges Zertifikat : Qualitätssiegel Weiterbildung
Hessen e.V., gültig bis zum 31.07.2024

die Eigenschaft einer anerkannten Einrichtung der
Arbeitnehmerweiterbildung.

Diese Anerkennung ergeht unbefristet. Gemäß § 11 Abs. 6 AWbG
verbinde ich die Anerkennung mit der Auflage, dass Sie mir mit dem Ende
der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung oder ein anderes
Gütesiegel gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 AWbG nachzuweisen
haben. Diese Anerkennung kann widerrufen werden, sofern die
Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personen-
bezogenen Daten durch die
Bezirksregierung Detmold erfolgt auf
Grund der für das jeweilige Verfahren
geltenden gesetzlichen
Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen nach
Art. 13 und 14 und über Ihre
sonstigen Rechte nach der
Datenschutzgrundverordnung (EU-
DSGVO) finden Sie hier:
[https://www.bezreg-
detmold.nrw.de/datenschutzhinweise](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise)



Datum: 19. Juli 2023

Seite 2 von 3

Lassen Sie mir daher bitte unaufgefordert den Nachweis der Verlängerung des Gütesiegels oder ein sonstiges anerkanntes Zertifikat bis zum 31.07.2024 zukommen.

Änderungen innerhalb Ihrer Organisation sind mir umgehend mitzuteilen.

Ferner weise ich darauf hin, dass durch diese Anerkennung der Einrichtung nicht unmittelbar die einzelnen von ihr angebotenen Bildungsveranstaltungen anerkannt sind.

Damit die Bildungsveranstaltungen nach dem AWbG NRW **als anerkannt gelten**, müssen diese u.a. die Voraussetzungen des § 9 AWbG erfüllen.

Danach müssen die Bildungsveranstaltungen u.a.

1. den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 bis 4 AWbG NRW entsprechen,
2. allen Arbeitnehmern zugänglich sein,
3. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen,
4. nach § 5 Abs. 5 AWbG NRW an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen oder innerhalb zusammenhängender Wochen an jeweils einem Tag in der Woche stattfinden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

Bildungsveranstaltungen können auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen. Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht



Datum: 19. Juli 2023

Seite 3 von 3

geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, dieses vertreten durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, zu richten. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Bestandskraft des Bescheides tritt einen Monat nach Bekanntgabe ein. Sie können die Bestandskraft des Bescheides vorzeitig herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gudrun Günther